

Neue Strompreispauschale für betriebliche Elektro- und Hybridfahrzeuge ab 2026

BMF-Schreiben vom 21. Juli 2026 - Neuregelung der zu Hause getragenen Ladestromkosten

Das Bundesministerium der Finanzen hat die steuerliche Behandlung der Stromkosten beim Laden betrieblicher Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge zu Hause neu geregelt. Die Änderungen gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Was ändert sich gegenüber der bisherigen Regelung?

Bis Ende 2025 konnten für das private Laden eines betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugs vereinfachend feste monatliche Pauschalen berücksichtigt werden. Diese festen Monatspauschalen sind zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen.

	Elektrofahrzeug	Hybridelektrofahrzeug
Zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber	30 € monatlich	15 € monatlich
Keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber	70 € monatlich	35 € monatlich

Ab 2026 erfolgt die Abrechnung stattdessen anhand der tatsächlich bzw. nachweislich zu Hause geladenen Strommenge. Die bisherige reine Monatspauschale wird damit durch ein mengenbezogenes Verfahren ersetzt.

Für den Nachweis der geladenen Strommenge können beispielsweise ein separater Stromzähler, die Wallbox selbst oder eine fahrzeuginterne Aufzeichnung genutzt werden. Der Zähler muss nicht eichrechtskonform sein.

Zwei Möglichkeiten ab 2026

- Ansatz der tatsächlichen Stromkosten einschließlich eines anteiligen Grundpreises oder
- Ansatz der neuen Strompreispauschale auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Durchschnittsstrompreise.

Strompreispauschale 2026: 34 Cent je kWh

Für das Jahr 2026 ist der vom Statistischen Bundesamt für das 1. Halbjahr 2025 veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh maßgeblich.

Der statistische Ausgangswert beträgt 34,36 Cent je kWh. Nach den Vorgaben des BMF ist dieser Wert auf volle Cent abzurunden. Damit beträgt die für 2026 anzuwendende **Strompreispauschale 34 Cent bzw. 0,34 € je nachgewiesener kWh.**

Beispiel: Werden im Jahr 2026 zu Hause nachweislich 3.000 kWh für das betriebliche Elektrofahrzeug geladen, können bei Anwendung der Strompreispauschale $3.000 \text{ kWh} \times 0,34 \text{ €} = 1.020 \text{ €}$ als Stromkosten berücksichtigt werden.

Die Pauschale kann auch bei dynamischen Stromtarifen und beim Laden über eine private Photovoltaikanlage genutzt werden. Wichtig ist, dass das Wahlrecht zwischen tatsächlichen Stromkosten und Strompreispauschale für das jeweilige Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt wird.

Wo kann der jeweilige Strompreis abgerufen werden?

Die maßgeblichen Werte veröffentlicht das Statistische Bundesamt (Destatis) in der GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 61243-0001: „Strompreise für Haushalte: Deutschland, Halbjahre, Jahresverbrauchsklassen, Preisarten“.

Direkter Abruf: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61243-0001/table-toolbar>

Für die Ermittlung sind jeweils auszuwählen: 1. Halbjahr des Vorjahres → Jahresverbrauch 5.000 bis unter 15.000 kWh → Durchschnittspreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen.

Unser Hinweis

Die wesentliche Änderung ab 2026 besteht darin, dass die bisherigen festen monatlichen Pauschalen von bis zu 70 € pro Monat entfallen sind. Entscheidend ist künftig die nachgewiesene zu Hause geladene Strommenge. Unternehmer mit betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugen sollten daher sicherstellen, dass die Ladevorgänge über Wallbox, Fahrzeug oder einen separaten Stromzähler nachvollziehbar dokumentiert werden können.

Ob die tatsächlichen Stromkosten oder die Strompreispauschale günstiger sind, kann für jedes Wirtschaftsjahr neu geprüft werden.

Fundstelle: BMF-Schreiben vom 21.07.2026, Gz. IV C 6 - S 2177/00016/042/056 und IV C 5 - S 2334/00087/015; Destatis GENESIS, Tabelle 61243-0001.